

in dieser Sache etwas eingehender zu sprechen, um so mehr, als unsere Ansichten in dieser Beziehung conform sind und ich die Unzuträglichkeiten, welche sich bezüglich der petirten Angelegenheit bisher in der Praxis hier herausgestellt haben, genugsam kennen lernte. Ich kann mich weder mit den Vorschlägen der geehrten Deputation, noch damit, daß von der hohen Staatsregierung das Generale vom 24. Juli 1811 bei der Abweisung der Beschwerdeführer zu Grunde gelegt worden ist, einverstanden erklären, weil ich wenigstens für meine Person die in diesem Generale aufgestellten Grundsätze nicht mit den für die Bescheidung der Petenten gültig gemachten Gründen in Einklang bringen kann. §. 1 dieses Generale vom 24. Juli 1811 spricht aus: „daß jeder Christ, auch ohne gesetzliche Erinnerung und Anordnung, durch Grundsätze der Religion und um seines eigenen Bestens willen sich verpflichtet finden werde, die dem Gottesdienste gewidmeten Tage so zweckmäßig, als möglich, zu benutzen, folglich an Sonn-, Fest- und Bußtagen die Predigten und den Gottesdienst fleißig zu besuchen.“ Meine Herren! Damit ist ausgesprochen, daß es sich allerdings auch für die Bekenner einer Religionsgesellschaft um ihre Feiertage handelt; aber unmöglich ist darin ausgesprochen, daß die Katholiken gehalten sind, die Predigt und den Gottesdienst der Protestanten und Reformirten zu besuchen. Dieser Paragraph beweist also nicht, daß die Protestanten rein katholische Feiertage mit zu feiern haben, ganz abgesehen von einer Störung des Gottesdienstes. Nun sagt der §. 3 dieses Generale:

„an Sonn-, Fest- und Bußtagen sollen gerichtliche Verhandlungen von den Beamten und Obrigkeiten in- und außerhalb der Amts- und Gerichtsstellen nicht vorgenommen werden.“

Meine Herren! Ob das geschieht, möchte ich sehr bezweifeln. Ich will ganz absehen von großen Städten, wie von den Hauptstädten Leipzig und Dresden, wo die Kirche aus einer gemischten Bevölkerung besteht; ich will nur eine kleine Stadt, z. B. Ostritz erwähnen. Hier ist die katholische Bevölkerung überwiegend und die Protestanten befinden sich in einem sehr geringen Procentsatz. Ich glaube kaum, daß die hohe Staatsregierung das dortige Gerichtsamt an den katholischen Feiertagen analog der Bestimmung des §. 3 des Generale von 1811 feiern und nicht arbeiten läßt. So lange aber dieser §. 3 von Seiten der Staatsregierung nicht eingehalten wird, kann ich die Landbevölkerung nicht dazu für verpflichtet halten. Ich glaube nicht, daß in Leipzig und Dresden die Protestanten gehalten sind, an den katholischen Feiertagen ihre Läden zu schließen, und auf dem Lande soll trotzdem die Majorität gehalten sein, nach der Minorität sich zu richten. Was überhaupt eine Majorität und Minorität in dieser Beziehung aussprechen soll, kann ich mir noch nicht recht klar machen. Aus der Uebersicht, welche die Deputation dem Berichte angehängt hat über sämtliche um Schmeck-

witz bei Kamenz in dem Umkreise einer Meile wohnenden Katholiken und Protestanten, finden sich zwei Ortschaften vor, Schudorf, wo die Katholiken 41 und die Protestanten 43 Personen zählen, und Raschwitz, wo 43 Katholiken und 46 Protestanten vorhanden sind. Meine Herren! Ob eine solche Majorität oder Minorität irgend von Einfluß sein kann, das ist meiner Ansicht nach noch nicht bewiesen; denn diese Majorität oder Minorität kann in jedem Jahre sich verändern; es braucht ein Bauer auf dem Lande nur Gesinde zu miethen, das einer oder der andern Confession angehört, oder es braucht nur eine Familie aus dem Dorfe zu ziehen und es verändern sich sofort die Verhältnisse und die Minorität wird zur Majorität, wo jetzt die eine Confession eine Majorität und die andere eine Minorität hat. Es liegt mir fern, den confessionellen Frieden zu stören, er ist, Gott Lob, in der Lausitz bis jetzt erhalten worden; aber es scheint mir, als wenn zu dieser Erhaltung auch das Entgegenkommen der Majorität gegenüber der Minorität sein Theil hätte.

Wir sehen das an dem Einwohnerverzeichniß der besprochenen Gegend, in welcher bei einer Gesamtzahl von 20,530 Personen bloß ein Drittel katholischer Confession sind. Was die Petenten in der Petition anführen, daß von den Katholiken die Feiertage nicht in der durch das Generale von 1811 vorgeschriebenen Weise gehalten werden, kann ich aus eigenen Erfahrungen bestätigen. Es ist eine ausgesprochene Thatsache, daß in der Bauzner Gegend selbst in Gemeinden, in welchen vielleicht höchstens ein bis zwei Familien der anderen Kirche wohnen, die Bußtage und das Reformationsfest von diesen Einwohnern zur Vornahme von durchaus nicht als angemessen erscheinenden Arbeiten verwendet werden. Nun sagt der Bericht, daß die Kohlenwerke Schmeckwitz nicht innerhalb der Gemeinde liegen, daß namentlich auch eine Kirche dort nicht vorhanden, daß also auch Störungen in der Art nicht vorkommen können, als sie in dem Generale von 1811 vorgesehen sind. Es liegen diese Kohlenwerke eine Viertelstunde entfernt und kann ich mir nicht denken, daß, wenn hier Kohlen geladen werden, ein Lärm davon zur nächstgelegenen Kirche dringt, welche in Crostwitz liegt. Meine Herren! Es ist wirklich für die Umgegend, die sich aus weiter Ferne mit dem Kohlenbedarfe von dort versehen muß, nicht gleichgiltig, ob die Fuhrwerke leer zurückkommen, wie der Fall oft vorgekommen ist und möglicherweise noch oft vorkommen kann. Ich kann mich also nicht damit einverstanden erklären, daß die Deputation bloß vorschlägt, an die hohe Staatsregierung das Gesuch zu richten:

„dahin Veranstaltung zu treffen, daß in Gegenden mit confessionell verschiedener Bevölkerung an für den überwiegenden Theil der Ortsangehörigen gebotenen Feiertagen der Gewerbsbetrieb derjenigen Ortsbewohner, welche nach ihrem religiösen Bekenntnisse davon nicht betroffen sind, nur insoweit beschränkt werde, als die